

Lieferantenrahmenvertrag

Gegenstand des Vertrages

Der Zentraleinkauf der porta Unternehmensgruppe („porta“) schließt im Namen der jeweils einkaufenden Handelsgesellschaft mit dem Lieferanten einen Lieferantenrahmenvertrag nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen („Rahmenvertrag“).

Alle nachfolgenden Dokumente werden in diesen Vertrag einbezogen („Referenzierte Dokumente“). Alle Dokumente sind vor und bei Vertragsschluss von porta auf Anfrage erhältlich. Porta empfiehlt dem Lieferanten, sich eine Kopie der Dokumente für seine Unterlagen herunterzuladen und ggfs. auszudrucken. Diese Vereinbarung enthält abschließend alle Abreden der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand.

Sie finden diesen Lieferantenrahmenvertrag sowie alle unten im Einzelnen aufgeführten Dokumente auch im Download-Bereich unseres „Online Business Portals“:

Web-Adresse: <https://porta.de/vertragsbedingungen>

Dokument	Dokumenten-Name	Zusatz
A.	porta ABG (B2B)	
B.	porta logistische Anlieferbedingungen und darin in Bezug genommene Anschriften- u. Kontaktübersichten	(porta, Möbel Boss, Asko)
C.	Stammdatenblatt	
D.	Qualitäts-, Montage- und Konstruktionsstandards	"Alle Teile"
E.	Qualitäts-, Montage- und Konstruktionsstandards	"Kastenmöbel"
F.	Qualitäts-, Montage- und Konstruktionsstandards	"Küche & Badezimmer"
G.	Qualitäts-, Montage- und Konstruktionsstandards	"Mitnahme-Artikel"
H.	Qualitäts-, Montage- und Konstruktionsstandards	"Polster"
I.	Qualitäts-, Montage- und Konstruktionsstandards	"Schlafzimmer"
J.	Qualitäts-, Montage- und Konstruktionsstandards	"Tische"
K.	Kontaktdaten	(Geschäftspartner)
L.	porta Formular "Dropshipment"	
M.	porta Vereinbarung Nachtentladung	

Bestellvorgang

Aufträge für zu liefernde Ware wird porta dem Lieferamen via Schnittstelle oder per E-Mail übermitteln (jeweils „Bestellung“). Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung hat der Lieferant porta zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme der Bestellung hinzuweisen. Der Lieferant wird jede Bestellung innerhalb einer Frist von drei (3) Arbeitstagen - wobei Samstage nicht

mitgerechnet werden - ab dem Zugang der Bestellung beim Lieferanten via Schnittstelle bestätigen („Bestellbestätigung“). In der Bestellbestätigung liegt die Annahme des auf Abschluss eines Kaufvertrags über den bestellten Einkaufsartikel gerichteten Angebots von porta. Die Bestellbestätigung hat für jeden von der Annahme umfassten Einkaufsartikel zu enthalten Solange porta keine Bestellbestätigung nach Maßgabe dieser Ziffer vorliegt, kann porta die Bestellung jederzeit stornieren.

Preiserhöhungen

Preiserhöhungen müssen porta mindestens sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden. Das gilt auch für allgemeine Preiserhöhungen. Diese werden nur dann akzeptiert, wenn bereits neue gedruckte Preislisten mindestens sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten porta zur Verfügung stehen. Preiserhöhungen treten für die porta Unternehmensgruppe drei (3) Monate später, ab Auftragseingang, in Kraft. Eine Zustimmung zur Preiserhöhung muss durch die porta zuvor erfolgen. Bei neuen Produkten müssen die Preislisten porta mindestens vier (4) Wochen vor Erstauslieferung vorliegen.

Neueröffnung / Ausstellungsware

Die Anzahl der Ausstellungsstücke wird so gewählt, dass eine optimale, verkaufsgerechte Platzierung gewährleistet ist. Ausstellungsware muss montiert geliefert werden oder durch einen Monteur des Lieferanten vor Ort montiert werden.

Forderungsaufrechnung im Generellen und Forderungsabtretung an einen Factor

Porta ist berechtigt, die Aufrechnung mit allen Forderungen aus der Lieferbeziehung mit dem Lieferanten zu erklären. Die Aufrechnungsbefugnis besteht auch in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten, sofern sowohl die Forderung der porta Unternehmensgruppe als auch die Forderungen des Lieferanten, mit denen aufgerechnet wird, bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Die Aufrechnungsbefugnis bleibt auch im Falle der Abtretung von Forderungen durch den Lieferanten gegenüber dem Zessionär aufrechterhalten. Insoweit wird § 406 BGB ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die porta Unternehmensgruppe zum Zeitpunkt des Entstehens der Forderung Kenntnis von der Abtretung hatte oder die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

Kündigung / Lieferpflicht

Die Kündigung von Konditionen und/oder des Lieferantenrahmenvertrages hat durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten zum Quartalsende zu erfolgen. Wird die Teilkündigung einzelner Konditionen ausgesprochen, ist dies als Kündigung der gesamten Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und porta anzusehen, sofern nicht eine abweichende einverständliche Regelung zwischen den Parteien getroffen wird. Auch nach der Kündigung ist der Lieferant zur Lieferung ihres gesamten Sortiments bis zum Vertragsende verpflichtet.

Exklusivitätsschutz

Exklusivlieferung

Der Lieferant verpflichtet sich, die porta exklusiv zu beliefern.

☐ ja ☐ nein

Exklusivsortiment

Der Lieferant verpflichtet sich, Sortimente exklusiv für porta zu produzieren.

☐ ja ☐ nein

Pauschalierter Schadenersatz

Für jeden Fall eines Verstoßes gegen eine vereinbarte Exklusivität verpflichtet sich der Lieferant an porta eine Entschädigungszahlung von fünftausend Euro (5.000,- €) zu zahlen, sowie zur sofortigen Wiederherstellung der Exklusivität.

Qualitätssicherung

Bestellte Artikel

Die Artikel müssen folgenden Parametern genügen:

- a) den international einschlägigen Vorschriften (DIN, GS, TÜV)
- b) den allgemeinen sicherheitstechnischen Bedingungen

Qualitätsfreigabe durch den Käufer

Vor jeder Lieferung von neuen Artikeln müssen diese von porta freigegeben werden. Diese Kontrolle kann direkt in der Produktionsstätte oder auch durch Zusendung der Erstmuster zum Sitz von porta erfolgen. Bei jeder Überprüfung werden Qualität, Ausführung, Farbton, Verpackung, Etikettierung, etc. kontrolliert.

Spätestens im Rahmen dieser Qualitätsfreigabe verständigen sich porta und der Lieferant in Textform darauf, welche Rollen sie im Zusammenhang mit dem neuen Artikel nach der Verordnung (EU) 2025/40 (im Folgenden sowie den weiteren Vertragsdokumenten: „VerpackungsVO“, was jeweils die jeweils gültige Fassung dieser Verordnung bezeichnet und auf ihrer Grundlage erlassene Rechtsakte einschließt) zukünftig einnehmen.

Tritt porta im Zusammenhang mit dem neuen Artikel zukünftig in der Rolle des Vertreibers oder Importeurs im Sinne der VerpackungsVO auf, gilt Folgendes: porta werden die Dokumente der technischen Dokumentation des Konformitäts-bewertungsverfahrens nach Art. 38 in Verbindung mit Anhang VII der VerpackungsVO sowie eine beispielhafte Konformitätserklärung für die Verpackung des neuen Artikels sowie regelmäßig mit dem Artikel gelieferte Verpackungen zur Verfügung gestellt.

Tritt porta im Zusammenhang mit dem neuen Artikel zukünftig in der Rolle des Erzeugers auf, stellt der Lieferant je nach Umfang seines Beitrags zur finalen Fassung alle erforderlichen technischen Daten und Dokumente für die Durchführung bzw. Überprüfung der Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens nach Art. 38 in Verbindung mit Anhang VII der VerpackungsVO sowie zur Erstellung der entsprechenden Konformitätserklärungen bereit.

Der Lieferant stellt die Kennzeichnung nach Artikel 15 Abs. 5 und 6 bzw. Art. 18 Abs. 3 der VerpackungsVO sicher. Hierzu wird porta spätestens zehn (10) Arbeitstage vor erster Auslieferung eines neuen Artikels ein Entwurf und/oder eine Abbildung der Umsetzung der Kennzeichnung übermittelt, wenn die Kennzeichnung nicht Gegenstand einer sonstigen Qualitätsfreigabe war. Nach Zugang dieser Dokumente kann porta der vorgeschlagenen Umsetzung der Kennzeichnung innerhalb von fünf (5) Werktagen in Textform widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb dieser Frist, gilt die vom Lieferanten vorgeschlagene Kennzeichnung als genehmigt. Lieferverzögerungen, welche sich aus dem Widerspruch durch porta ergeben, hat porta nicht zu vertreten, soweit diese nicht mindestens auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von porta, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von porta beruhen.

Konformitätsbewertung und Konformitätserklärungen

Tritt porta nach der VerpackungsVO als Importeur auf, übermittelt der Lieferant porta unaufgefordert aktualisierte Konformitätserklärungen für an porta übergebene Verpackungen und sämtliche Dokumente der technischen Dokumentation des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Art. 38 in Verbindung mit Anhang VII der VerpackungsVO. Tritt porta als Vertreiber auf, ist eine aktuelle Konformitätserklärung unverzüglich auf Anforderung von porta in schriftlicher oder elektronischer Form an porta zu übersenden.

Technische Änderungen

Technische Änderungen der Produkte, welche deren Optik und/oder Ausführung verändern können, sind grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung von porta zugelassen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend:

- a) Materialeinsatz
- b) Konstruktionsänderung

Der Wechsel von Produktionsstätten ist ebenso zustimmungspflichtig.

Lieferantenservice

Schulungen

Der Lieferant verpflichtet sich, alle _____ Monate eine Produktschulung durchzuführen.

Sortimentspflege

Der Lieferant verpflichtet sich, alle _____ Monate/ _____ Wochen seine Ware in den Filialen der porta Unternehmensgruppe zu kontrollieren und die Sortimentspflege durchzuführen.

Neueröffnung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Schulungen nach Vorgabe der porta Unternehmensgruppe selbstständig mit eigenem Personal, bei Neueröffnungen, spätestens _____ Tage vor Eröffnung der Filiale, zu realisieren.

Sortimentsblätter

Die porta Unternehmensgruppe erhält zu jedem gelisteten Modell ein Sortimentsblatt nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen in einfacher Ausfertigung, sowie Werbefotos nach Vorgabe.

Verzug

Werden die für Nachaufträge vereinbarten Lieferzeiten zuzüglich einer Karenzfrist von fünf (5) Arbeitstagen überschritten, ist porta berechtigt, kann die vereinbarten Einkaufspreise wie folgt kürzen:

vom	6. bis 10. Arbeitstag	um 10%
vom	11. bis 15. Arbeitstag	um 15%
ab dem	16. Arbeitstag	um 20%

Lieferung von Ersatzteilen

Für den Fall der vom Lieferanten zu vertretenden Nichteinhaltung aller genannten Austausch- und Nachlieferfristen verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes an die porta Unternehmensgruppe nachfolgender Staffelung:

bei Überschreitung	um 1 bis 5 Arbeitstage	50,- €
bei Überschreitung	um 6 bis 10 Arbeitstagen	75,- €
bei Überschreitung	um 11 bis 15 Arbeitstagen	100,- €
bei Überschreitung	um mehr als 16 Arbeitstage	150,- €

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt; die Pauschale ist in diesem Falle jedoch anzurechnen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass gar kein Schaden- oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Hat die Lieferant die Überschreitung der Lieferfrist nicht zu vertreten, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und aufgrund sonstiger unabwendbarer Ereignisse, entfällt die Verpflichtung zum pauschalierten Schadensersatz nach vorstehender Regelung.

Alle Fristen gelten auch bei Lieferung durch den Kundendienst des Lieferanten.

Reklamationen und Lieferzeiten von Ersatzteilen in Arbeitstagen (AT)

Der Lieferant sichert zu, etwaige Reklamationen durch porta unverzüglich unter Einhaltung der nachstehenden Fristen, beginnend mit dem rückfragefreien Eingang der Reklamationsbestellung bei dem Lieferanten und endend mit dem Wareneingang bei der porta Unternehmensgruppe, zu bearbeiten und zu erledigen.

Die erforderlichen Austauschteile sind kostenlos zu liefern, sofern es sich um ein Verschulden des Lieferanten handelt. Wird ein bestelltes Austauschteil erneut fehlerhaft angeliefert, gilt als Erledigungszeit das Datum der ersten Bestellung.

Polstermöbel / Polsterteile

Werkseigener Kundendienst bzw. Außendienst: Der Lieferant sichert zu, innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen die Begutachtung bzw. die Erledigung der gemeldeten Reklamation durch z. B. die Firma POS, o. a. oder durch den werkseigenen Kunden-/ Außendienst vorzunehmen. Porta wird über den Tag des Kundendienstbesuches informiert.

Kompletttausch / Austauschteile

Sollte eine KD-Erledigung vor Ort nicht möglich sein, so hat die Anlieferung von Austauschware an porta spätestens innerhalb der Hälfte der für Nachaufträge vereinbarten Lieferzeit bzw. jedoch nicht länger als zwanzig (20) Arbeitstage nach Eingang der rückfragefreien Reklamationsbestellung zu erfolgen. Ausgenommen sind Einzelfälle in Absprache, bei denen der Lieferant zwecks Reparatur im Werk eine Abholung innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen und eine Rücklieferung innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen zusichert. Der Abhol- und der Anliefertermin von Reparaturware bei porta wird von dem Lieferanten avisiert.

Nachlieferung / Austausch von Kleinteilen bei Nachlieferung

Die Anlieferung von Kleinteilen, wie z. B. Kissen, Füße, Verbindungen, Beschläge u. ä. hat innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen zu erfolgen. Zu Kleinteilen zählt alles, was mit normalem Paketversand nach den Definitionen der Deutschen Post/DHL versendet werden kann.

Kennzeichnung bei Nachlieferung

Die Anlieferung von Kundendienstteilen im vorbeschriebenen Sinne ist jeweils auf Lieferschein und Collikarte gesondert zu kennzeichnen.

Nachlieferung bei technischen- und / oder Designänderungen

Der Lieferant sichert die Lieferung der passenden Ersatzteile auch im Falle von zwischenzeitlich eingetretenen technischen Veränderungen und/ oder Designänderungen für einen Zeitraum von mind. vierundzwanzig (24) Monaten ab Eintritt zu.

Frsteinhaltung bei Lieferung durch Kundendienst des Lieferanten

Alle Fristen gelten auch bei Lieferungen durch den Kundendienst des Lieferanten von Austauschteilen.

Mit der Auftragsbestätigung zur Lieferung eines Austauschteles erklärt der Lieferant schriftlich, ob er das beschädigte bzw. mangelhafte auszutauschende Teil zurückhaben möchte. Zur Rücknahme reicht die Bestellung durch porta aus - ein separater Rückholschein ist nicht auszufüllen. Wird das Austauschteil nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Datum der Abholbenachrichtigung abgeholt, ist porta zur Vernichtung berechtigt. Erfolgt keine Abholbenachrichtigung von dem Lieferanten, ist porta ebenfalls zur Vernichtung berechtigt.

Aus Kosteneinsparungsgründen besteht Einigkeit darüber, dass nur vollständige Artikel zurückgegeben werden. Teile eines Artikels (z. 8. Türen, Schubkästen, Böden oder ähnliches) können in jedem Falle von porta vernichtet werden.

Die nachfolgenden Lieferfristen für Ersatzteile/Nachlieferungen werden verbindlich vereinbart:

Halbfabrikate

Allgemein		aus Deutschland	10 AT
		aus EU	15 AT
Kastenmöbel	Massiv/Lack	aus Deutschland	15 AT
	Nachbildung/teilmassiv	aus Deutschland	10 AT
<u>Standardteile</u>		aus Deutschland	10 AT
		aus EU	15 AT

Postversand

Express	Beschlags-/Montageteile	aus Deutschland	3 AT
		aus EU	3 AT
	Standardteile	aus Deutschland	5 AT
		aus EU	5 AT
Werkskundendienst/POS			
Polstermöbel	1. Besuch Kunde		10 AT
Polstermöbel	Komplettaustausch		20 AT

Allgemeines

Die vorliegende Vereinbarung und die zwischen dem Lieferanten und porta abzuschließenden Einzelverträge unterliegen dem nationalen Recht am Sitz von porta unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenverkauf (CISG).

Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle der Unwirksamkeit einer der Bestimmungen berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle einer etwaigen unwirksamen Bestimmung tritt eine ihr angepasste Ersatzbestimmung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem wirtschaftlichen Gewollten der Parteien am nächsten kommt.

Erfüllungsort ist der Sitz von porta oder - nach ihrer Wahl - der Sitz der von ihr als Lieferadresse bestimmten Betriebsstätte. Gerichtsstand ist das für den Sitz von porta zuständige Gericht.

Frühere, von den vorstehenden Regelungen abweichende Klauseln haben keine Gültigkeit und werden nicht mehr angewendet.

Porta Westfalica, _____

Lieferant

porta Einkaufsleitung